

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik

Drucksache Nr. 234

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 12. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Rettungsdienstgesetz
der Deutschen Demokratischen Republik

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Rettungsdienstgesetz der Deutschen Demokratischen Republik

Entwurf

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt den Rettungsdienst in der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Die Realisierung des Rettungsdienstes liegt in der Zuständigkeit der Länder der DDR. Sie erlassen dazu Rettungsdienstgesetze, die sowohl die in diesem Gesetz vorgegebenen Bestimmungen als auch die regionalen Bedingungen berücksichtigen.
- (3) Der Rettungsdienst beinhaltet die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Transport betreuungsbedürftiger Kranker (Krankentransport) und die Sofortreaktion im Sinne des § 2 durch die bodengebundene Rettung, die Luftrettung, die Berg- und Wasserrettung.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beförderung von kranken Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung während des Transportes bedürfen (Krankenfahrten). Gleichfalls ist die Beförderung Behinderter, sofern deren Beförderungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist, nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Notfallpatienten im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Unter Notfallrettung sind unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden bei Notfallpatienten, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung unter fachgerechter Betreuung in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu verstehen.
- (3) Der Krankentransport hat Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, bei Notwendigkeit Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.
- (4) Unter einer Sofortreaktion ist die unverzügliche Bereitstellung von Kräften und Mitteln des Rettungsdienstes zur Hilfeleistung bei einem Massenansturm von Verletzten zu verstehen.

§ 3

Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Notfallrettung, Krankentransport und Sofortreaktion sind öffentliche Aufgaben, die der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr dienen.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion zur Hilfeleistung bei einem Massenansturm von Verletzten als medizinisch-organisatorische Einheit.
- (3) Der Rettungsdienst hat
 - die flächendeckende Versorgung von Notfallpatienten, Verletzten und Kranken durch Vorhaltungen von Notfallmeldesystemen, Rettungsleitstellen, Rettungswachen und Rettungsmitteln zu gewährleisten,
 - bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in der Regel mit Notarztwagen oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern,
 - Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, medizinische Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung in der Regel mit Krankentransportwagen zu befördern,
 - bei einem Massenansturm von Verletzten oder Kranken die Sofortreaktion zu sichern.

§ 4

Träger des Rettungsdienstes

- (1) Träger des Rettungsdienstes sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Der Träger des Rettungsdienstes ist verpflichtet, eine Rettungsleitstelle und eine ausreichende Anzahl von Rettungswachen vorzuhalten.
- (2) Die Träger des Rettungsdienstes können durch das Land verpflichtet werden, eine gemeinsame Rettungsleitstelle zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Näheres regelt der für den Rettungsdienst zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

§ 5

Organisation des Rettungsdienstes

- (1) Zur Durchführung des Rettungsdienstes werden die Länder in Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Der Rettungsdienstbereich ist das Gebiet, in dem die Leistungen des Rettungsdienstes durch eine gemeinsame Rettungsleitstelle gelenkt und koordiniert werden.
- (2) Der für den Rettungsdienst zuständige Minister des Landes erläßt mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses durch Verordnung einen Plan für die Organisation und für die Beschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes (Landesrettungsdienstplan). Die Vereinigungen der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 7 des Kommunalverfassungsgesetzes der DDR), die gesetzlichen Krankenversicherungen, die Ärztevereinigungen, die Vereinigungen der Krankenhausträger und des Landesbeirates für das Rettungswesen (§ 7) sind zuvor zu hören. Das gleiche gilt für die Verbände der Hilfsorganisationen und Interessenvereinigungen privater Dritter; soweit sie Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 sind.
- (3) In dem Landesrettungsdienstplan werden insbesondere festgelegt:
 1. die Rettungsdienstbereiche des Landes;
 2. die Standorte der Rettungsleitstellen;
 3. die Standorte der Rettungshubschrauber;
 4. die Grundsätze für die personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungsleitstellen;
 5. die Anforderungen an die Eignung und Qualifikation des Personals im Rettungsdienst.
- (4) Durch den jeweiligen Träger des Rettungsdienstbereiches wird ein Rettungsdienstbereichsplan erstellt. In diesem sind festzulegen:
 1. die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen;
 2. die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden mobilen Rettungsmittel für jede Rettungswache;
 3. die Grundsätze für die personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungswachen.
- (5) Der Träger des Rettungsdienstes eines Rettungsdienstbereiches bildet zur Aufstellung der Bereichspläne einen Bereichsbeirat, dessen Vorsitz er innehat. Dem Bereichsbeirat gehören die Vertreter der beteiligten Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1, der Kassenvereinigungen und der Ärztevereinigungen an.
- (6) Bei der Anzahl der Standorte von Rettungswachen ist davon auszugehen, daß für bodengebundene Rettungsmittel in der Notfallrettung jeder an einer Straße gelegene Notfallort in der Regel innerhalb von 10 Minuten erreicht werden sollte.
- (7) Einrichtungen des Rettungsdienstes dürfen nur neu geschaffen oder erweitert werden, wenn hierfür nach dem Landesrettungsdienstplan bzw. den Rettungsdienstbereichsplänen ein Bedarf besteht.
- (8) Die Träger des Rettungsdienstes in den Rettungsdienstbereichen haben im Zusammenwirken mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser und der Kassenärztlichen Vereinigung sicherzustellen, daß die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst und die Aufnahme von Notfallpatienten in den stationären medizinischen Einrichtungen jederzeit sichergestellt ist.

§ 6

Genehmigung und Durchführung des Rettungsdienstes

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes kann die Durchführung des Rettungsdienstes Hilfsorganisationen und anderen privaten Dritten (Leistungserbringer) übertragen, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind.
- (2) Die Tätigkeit als Leistungserbringer im Rettungsdienst bedarf der Genehmigung durch den Träger des Rettungsdienstes. Die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes ist nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens im einzelnen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.
- (3) Die Genehmigung zur Durchführung des Rettungsdienstes darf nur erteilt werden, wenn
 1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers gewährleistet sind;
 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Leistungserbringers und der für die Führung der Geschäfte beauftragten Personen dartun;
 3. der Leistungserbringer und die für die Führung der Geschäfte benannten Personen fachlich geeignet sind.
- (4) Der Leistungserbringer führt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Trägers des Rettungsdienstes aus.
- (5) Eine Genehmigung ist auch für wesentliche Änderungen des Betriebes eines Leistungserbringers erforderlich.
- (6) Die Genehmigung für die Durchführung des Rettungsdienstes ist mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, die
 1. den Umfang der durchzuführenden Leistungen und die sicherzustellende Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft näher bestimmen;
 2. die Einhaltung festgelegter Hilfsfristen für den Rettungsdienst vorschreiben;
 3. die ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse beim Leistungserbringer zum Ziel haben;
 4. die Zusammenarbeit der Leistungserbringer untereinander und mit der Rettungsleitstelle regeln;
 5. den Leistungserbringer verpflichten, die Rettungseinsätze und ihre Abwicklung aufzuzeichnen, die Dokumentation eine bestimmte Zeit aufzubewahren oder auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes vorzulegen.
- (7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 3 beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, die Eintreffzeiten und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind.
- (8) Die Genehmigung ist dem Leistungserbringer für die Dauer von höchstens 4 Jahren zu erteilen.
- (9) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Leistungserbringer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtliche, sozialrechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Bedingungen und Auflagen wiederholt nicht erfüllt hat. Auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes hat der Leistungserbringer den Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu führen.

§ 7

Landesbeirat für das Rettungswesen

- (1) Durch den für den Rettungsdienst zuständigen Minister wird in jedem Land ein Landesbeirat gebildet, über dessen Zusammensetzung entscheidet der zuständige Minister.
- (2) Dem Landesbeirat obliegt es, den für den Rettungsdienst zuständigen Minister in allen Fragen des Rettungsdienstes zu beraten, das Landesrettungsdienstgesetz und den Landesrettungsdienstplan zu erarbeiten, Anregungen der Leistungserbringer für die Durchführung des Rettungsdienstes zu erörtern und allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für den Vollzug dieses Gesetzes zur wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes zu erarbeiten.
- (3) Die Mitglieder des Landesbeirates und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen vom für den Rettungsdienst zuständigen Minister für die Dauer von 5 Jahren funktionsabhängig berufen.
- (4) Der für den Rettungsdienst zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz. Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Rettungsleitstellen

- (1) In jedem Rettungsdienstbereich muß eine Rettungsleitstelle vorhanden sein.
- (2) Die Rettungsleitstelle ist die Notruf- und Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienstbereich. Sie muß mit den notwendigen Kommunikationseinrichtungen ausgestattet, ständig besetzt und über Notruf ununterbrochen erreichbar sein.
- (3) Die Rettungsleitstelle hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Entgegennahme aller Hilfeersuchen und Notrufe;
 2. Lenkung und Koordinierung aller Rettungsdiensteinsätze;
 3. Zusammenarbeit mit dem notärztlichen Bereitschaftsdienst;
 4. Koordinierung der Einsatzplanung der Rettungswachen;
 5. Kontrolle der Funkgespräche und Einsatzfahrten im Rettungsdienstbereich;
 6. Besetzung der Rettungsleitstellen mit fachlich qualifiziertem Personal;
 7. Anleitung und Kontrolle der Rettungswachen;
 8. Sicherung der Sofortreaktion zur Hilfeleistung bei einem Massenanfall von Verletzten.
- (4) Die für den Standort eines Rettungshubschraubers zuständige Rettungsleitstelle veranlaßt und leitet dessen Einsätze im gesamten Einsatzradius des Rettungshubschraubers.
- (5) Die Rettungsleitstelle arbeitet mit den Krankenhäusern, mit den für den notärztlichen Bereitschaftsdienst zuständigen Stellen, der Polizei, der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz zusammen.
- (6) Die Rettungsleitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahmebereitschaft der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Benachbarte Rettungsleitstellen haben sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dadurch die Wahrnehmung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird.
- (8) Die Rettungsleitstelle wird durch einen Arzt geleitet, der über die Qualifikation eines Leitenden Notarztes verfügt. Er ist verantwortlich für:
 1. die Organisation und den Ablauf des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich;
 2. die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung;
 3. die notfallmedizinische Fort- und Weiterbildung,
 4. die Erfüllung der Aufgaben des Leitenden Notarztes.

§ 9 Rettungswachen

- (1) Die Träger des Rettungsdienstes und die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer halten die für den Rettungsdienst erforderlichen und normativ ausgestatteten Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW) und andere Rettungsmittel sowie das erforderliche und qualifizierte Personal in den Rettungswachen vor.
- (2) Die Rettungsmittel müssen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik entsprechen.
- (3) Die Rettungswachen sollen, soweit möglich und zweckmäßig, bei den Krankenhäusern eingerichtet werden. Die Krankenhausträger unterrichten die Träger des Rettungsdienstbereiches von geplanten Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, um zu prüfen, ob feste Einrichtungen des Rettungsdienstes (Rettungswachen, Hubschrauberlandeplätze) im Bereich der Krankenhäuser vorgesehen werden können.
- (4) Das Personal für die Rettungswachen wird vom Träger des Rettungsdienstes selbst oder von den mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringern gestellt.

Dabei sollten folgende Besetzungen der Rettungsmittel gesichert werden:

- KTW:	1 Rettungshelfer 1 Rettungssanitäter
- RTW:	1 Rettungssanitäter 1 Rettungsassistent
- NAW:	1 Rettungssanitäter 1 Rettungsassistent bzw. Fachkrankenschwester oder Fachpfleger 1 Notarzt mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation
- NEF: (Notarzteinsatzfahrzeug)	1 Rettungssanitäter 1 Notarzt mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation
- RTH: (Rettungshubschrauber)	1 Hubschrauberführer 1 2. Hubschrauberführer / Rettungssanitäter 1 Rettungsassistent bzw. Fachkrankenschwester oder Fachpfleger 1 Notarzt mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation

(5) Unter Beteiligung der Krankenhausträger und der Kassenärztlichen Vereinigungen sorgen die Träger des Rettungsdienstes dafür, daß Notärzte zur Sicherung des Rettungsdienstes zur Verfügung stehen. Die Teilnahme am Notarzteinsatzfahrzeug setzt ausreichende notfallmedizinische Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, in der Regel den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation, wofür die Ärztekammern verantwortlich sind.

§ 10

Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

- (1) Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst sind Bestandteile des Rettungsdienstes.
- (2) Der Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Länder.
- (3) Der Träger des Rettungsdienstes, in dessen Rettungsdienstbereich sich ein Rettungshubschrauber-Standort nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes befindet, vereinbart die Durchführung der Luftrettung mit einem geeigneten und auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Leistungserbringer der Luftrettung. Dabei vertritt er alle Träger des Rettungsdienstes der Bereiche, die von diesem Rettungshubschrauber versorgt werden. Die Vereinbarung ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen des zuständigen Landes zu genehmigen.
- (4) Die Rettungshubschrauber-Standorte werden vom Land eingerichtet und unterhalten und gemeinsam mit dem Leistungserbringer der Luftrettung betrieben.
- (5) Soweit erforderlich sind für die Berg- und Wasserrettung besondere Bestimmungen in die Landesrettungsdienstgesetze aufzunehmen.

§ 11

Finanzierung des Rettungsdienstes

- (1) Für die Durchführung des Rettungsdienstes erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte auf der Grundlage von Satzungen gemäß § 5, Abs. 1, Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes der DDR. Die Benutzungsentgelte müssen die Kosten eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes decken. Vor Erlass der Satzungen sind die Kostenträger zu hören.
- (2) Führen die übertragenen Aufgaben des Rettungsdienstes zu einer Mehrbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte, sind entsprechend § 3, Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes der DDR die erforderlichen Mittel durch das Land zur

Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Investitionskosten, die dem Träger des Rettungsdienstes in Erfüllung des Landesrettungsdienstplanes und der Rettungsdienstbereichspläne entstehen, sowie die Kosten für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern.

(3) Zur Abgeltung der besonderen Bereitschaft des Notarztes im Rettungsdienst werden den teilnehmenden Kassen/Vertragsärzten und anderen von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Teilnahme an der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst ermächtigten Ärzten Pauschalvergütungen nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Landesebene gewährt.

Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen je Notarztwageneinsatz erfolgt nach Einzelleistungen entsprechend den vertraglichen Gebührenordnungen auf gesonderten Abrechnungsscheinen. Die ärztlichen Einzelleistungen und die Pauschalen zur Deckung der Kosten der ärztlichen Bereitschaft im Rettungsdienst werden gesondert mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

(4) Die Aufwendungen, die dem Krankenhausträger dadurch entstehen, daß er Krankenhausärzte im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur notärztlichen Tätigkeit im Rettungsdienst verpflichtet, sind nach Maßgabe der hierüber zwischen den Krankenkassen, den Krankenhausträgern und den Trägern des Rettungsdienstes getroffenen Vereinbarungen auf die Benutzer des Notarzdienstes umzulegen und zusammen mit dem Benutzungsentgelt zu erheben, falls zwischen den Krankenkassen und den Krankenhausträgern keine interne Abgeltung der Aufwendungen erfolgt.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Bis zur Herstellung der völligen Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den gemeinsamen Rettungsleitstellen sind die bisher gültigen Regelungen über die Schnelle Medizinische Hilfe weiter anzuwenden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Regelung wird durch die zuständigen Landesbehörden festgestellt.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1990 in Kraft.

(2) Das Gesetz gilt weiter nach Beitritt der DDR zur BRD für die Länder, bis diese eigene gesetzliche Regelungen getroffen haben, längstens bis 4 Jahre nach seiner Inkraftsetzung.